Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 02.02.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1. Hundesteuer

Die Gemeinde Kappl erhebt eine Hundesteuer.

§ 2. Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 95,50.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes, gehalten werden, weiters für Sanitäts- und Lawinenhunde, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3. Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4. Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im April und Oktober eines jeden Jahres, bei Neuanmeldungen sofort. Die Vorschreibung erfolgt in diesem Fall für das erste Jahr aliquot.

§ 5. Abgabenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Kundgemacht am: 08.02.2021
Abgenommen am: 23.02.2021
Konsolidierte Fassung: in Kraft treten am 01.01.2024